

wohl seit 16 Jahren von ihm angeschafft und durch gute Menage von ihr conservirt worden“. Er fügte hinzu, die Zeiten seien so traurig gewesen, „daß dabei die Pracht und Anschaffung neuer Kleider sich von selbst verboten habe“. Dagegen bezog sich der Kammerfiscal darauf: „daß bei jetzigen Zeitläuften die Kleiderpracht bei denjenigen Personen, welche durch Uebertheuerung, auch Bevortheilung in Maß und Gewicht der Victualien guten Theils von den hiesigen Einwohnern, besonders dem Armuth, übermäßig profitirten, sehr überhand nehme, daß diese die in königlichem Dienst stehenden Rätthe, Secretairs, Canzlisten und deren Weiber dergestalt bravirten, daß man von der höchst strafbaren Kleiderpracht der Traiteurs, Bier-, Wein- und Branntweinschenken, Bäcker, Fleischer, Schneider und anderer Handwerksweibern und Töchtern vor den Distinguirten und unter §. 2 und 3 der Kleiderordnung vom 21. Februar 1750 gehörigen Frauenspersonen³ keinen Unterschied ihrer Kleidung nach wahrnehmen könne“. Den Beweis, daß ein Schneider durch sein Gewerbe in die Lage komme, „durch Uebertheuerung und Bevortheilung in Maß und Gewicht der Victualien“ sich auf Kosten der Armen zu bereichern, blieb der Kammerfiscal allerdings schuldig.

Gleichzeitig brachte derselbe aber noch eine Anklage vor gegen den Bankier Johann Derling, weil er „in der Livree und der Tracht seiner Töchter bei Betrauerung ihrer verstorbenen Mutter das Trauerreglement vom 21. Februar 1750 überschritten“. Auch gegen diesen Delinquenten ward daher eine Untersuchung eingeleitet.

³ §. 2 erwähnt die Staatsdiener vom Ober-Berg-Amts-Assessor bis zu den Geheimen Registratoren, ferner graduirte Personen und Professoren auf den Universitäten, Bürgermeister und Rathspersonen in den Städten, §. 3 die untern Staatsdiener abwärts von den Geheimen Registratoren, ferner „practici, notarii und andere literati, ansehnliche Handelsleute, Cramer und Fabrikanten in großen Städten, Kammerdiener und andere distinguirte Haus-Officianten bei Grafen, Herren und denen von Adel.“